515-V60-10-3242/2024

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung:	**06.02.2024**
Betriebsbezeichnung:	**Aldi SE & Co. KG**
Anschrift:	**Westerstr. 33, 28199 Bremen**
Feststellungstag:	**07.12.2023**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

In mehreren Bereichen der Betriebsstätte Umpackraum für offenen Backwaren, im gesamten Lagerbereich, im Regalbereichen für vorverpacktes Schnittbrot, im Regalbereich für Zeitschriften links neben dem SB-Regal offene Backwaren, auf Paletten mit Getränkeflaschen und im gesamten SB-Regal für offene Backwaren wurden teilweise ein erheblicher Nachlass von Mäusekot festgestellt.

Aufgrund der vorgefundenen Kotspuren ist sicher davon auszugehen, dass eine hinreichende Reinigung dieser Bereiche teilweise nicht stattgefunden hat.

Dem bereits bei vorangegangenen Kontrollen festgestellten Umfang des Schädlingsbefalls wurde nicht in ausreichendem Maße entgegengewirkt. Die vorgelegten Dokumentationen zur Schädlingsbekämpfung belegen, dass diese in ihrer Häufigkeit und Intensität dem Befall nicht bzw. nicht ausreichend beseitigen konnten.

Zudem wurden keine hinreichenden Maßnahmen eingeleitet, die zur Sicherheit der Lebensmittelhygiene beitragen.

Es bestand in erheblichem Maße die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung aller in dieser Betriebsstätte hergestellten Lebensmittel aufgrund dieses Mäusebefalls.

Rechtsgrundlage:	**VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. § 3 LMHV**
Hinweis zur Mängelbeseitigung: (Mängel behoben am)	**11.12.2023**
Löschdatum:	**06.08.2024**